## Sachplan Militär / Objektblatt Flugplatz Dübendorf

## Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand:

Anpassung Zweck, Flugplatz-

perimeter, Lärmkurve und

Hindernisbegrenzung (VBS)

Federführende Bundesstelle:

GS-VBS (in Absprache mit dem BAZL bezüglich SIL-Konzeptteil)

Prüfungsunterlagen:

Objektblatt vom 31. August 2016

Erläuterungen vom 31. August 2016

## Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Das bestehende Objektblatt Flugplatz Dübendorf aus dem Jahre 2001 entspricht nicht der Nutzung der letzten 10 Jahre (der Kampfjetbetrieb wurde Ende 2005 eingestellt). Aufgrund der zentralen Lage innerhalb der Agglomeration Zürich und der Absicht, auf dem Flugplatzperimeter den Hub-Standort Zürich des Nationalen Innovationsparks zu realisieren, ist eine Anpassung des Objektblatts angezeigt und vom Kt. ZH verlangt. Der Kanton verlangt seit Längerem die Anpassung (Flächenreduktion) der zu grossen Lärmkurven mit Kampfjetbetrieb.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplan- festlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Das Objektblatt legt einen verkleinerten Flugplatzperimeter sowie verkleinerte Lärmkurven fest und macht Aussagen zur künftigen militärischen Nutzung des Flugplatzes sowie zu den Rahmenbedingungen für den beabsichtigen zivilen Flugbetrieb, für den im Rahmen eines nachfolgenden SIL-Prozesses ein SIL-Objektblatt zu erstellen ist. Die durch die Verkleinerung des Flugplatzperimeters frei gewordene Fläche wird in Abstimmung mit der Teilrevision des Zürcher Richtplans zum Perimeter für einen Innovationspark. Die räumlichen Festlegungen werden klar in Text und Karte dargestellt. Der erläuternde Bericht ergänzt und begründet die Aussagen im Objektblatt.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Die Projekterarbeitung wurde von einer Gruppe, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Bundesstellen und des Kantons, begleitet. Die gewählte Lösung setzt den Grundsatzentscheid des Bundesrats vom 3. Sept. 2014 unter Berücksichtigung der Interessen von Bund und Kanton Zürich räumlich konkret um.  In der Anhörung haben sich der Kanton Zürich, 13 Gemeinden sowie 5 Regionalplanungsverbände zum Vorhaben geäussert. Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände begrüssen die Anpassungen für den Innovationspark, äussern sich hingegen kritisch bis ablehnend zur Raumsicherung für die Zivilaviatik; sie würden mehrheitlich eine Variante vorziehen, welche nur den Helikopter-Betrieb von Militär und zivilen Blaulichtorganisationen erlaubt und auf einen Pistenbetrieb für Flächenflugzeuge verzichtet. Die Anliegen der Gemeinden beruhen auf einer vornehmlich lokalen Sichtweise und konnten in der vorgebrachten Form nicht berücksichtigt werden. Der Erläuterungsbericht zeigt auf, wie die Interessenabwägung vorgenommen und die im Rahmen von Anhörung und Mitwirkung vorgebrachten Anliegen behandelt worden sind. [Fortsetzung nächste Seite]	Anforderung erfüllt

	[Fortsetzung] Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Die Anliegen des Kantons wurden teilweise berücksichtigt. Der Kanton Zürich ist mit den im März 2016 vorgenommenen Präzisierungen im Objektblatt einverstanden. Die Bundesstellen wurden im Rahmen der Ämterkonsultation angehört. Die räumlichen Interessen wurden somit abgestimmt.	
	Beitrag zur angestrebten räumli- chen Entwicklung (Art. 1 RPG)	Die teilweise Umnutzung der Anlage in einen Standort für einen Innovationspark lenkt die Siedlungsentwicklung nach innen, unterstützt die Schaffung kompakter, verdichteter Siedlungen und wird an einem mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossenen Ort geplant. Innovationspark, Helikopterbetrieb durch Militär und Blaulichtorganisationen sowie voraussichtlicher Flugbetrieb der Business-Aviation tragen durch den zentralen Standort Dübendorf zur Sicherstellung von günstigen Voraussetzungen für die Versorgung mit Dienstleistungen bei. Mit der Weiterführung einer seit hundert Jahren praktizierten aviatischen Nutzung erfolgt diese an einem sachgerechten Standort und im Sinne der luftfahrtpolitischen Zielsetzung des Bundesrates, bestehende Infrastrukturen zwecks Abbau von Kapazitätsengpässen auf den Landesflughäfen intelligent und effizient weiterzunutzen (vgl. LUPO 2016).	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Verkleinerung des Flugplatzperimeters sowie der Lärmkurven ist mit den bestehenden Richt- und Nutzungsplänen vereinbar. Der Sachplaneintrag ist mit dem entsprechenden Richtplaneintrag Kt. ZH betreffend Innovationspark abgestimmt und gibt den Standortgemeinden durch die Rücknahme der auf dem Betrieb mit Kampfjets basierenden Lärmkurven raumplanerischen Handlungsspielraum für die Siedlungsentwicklung zurück.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Fest- setzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Der Bundesrat hat am 3. Sept. 2014 entschieden, eine dreifache Nutzung des militärischen Flugplatzes anzustreben (im Sinne einer strategischen Landreserve für zukünftige Generationen erhalten die zivilen Nutzungen ein Baurecht). Für die geplanten Nutzungen wurden verschiedene Varianten inklusive ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt stufengerecht evaluiert.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Das Objektblatt wurde ausgehend vom Entscheid des Bundesrats vom 3. Sept. 2014 in enger Zusammenarbeit zwischen GS-VBS, BAZL, SBFI und Kanton Zürich erarbeitet. Das ARE war im Steuerungsgremium von Beginn an vertreten.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Kanton und Gemeinden hatten vom 10. August bis 10. Nov. 2015 Gelegenheit, sich zusammen mit der entsprechenden Anpassung des SIL-Konzeptteils offiziell zum Entwurf des Objektblatts zu äussern.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Der Sachplanentwurf wurde in den lokalen offiziellen Organen publiziert und lag beim Kanton und den betroffenen Gemeinden vom 24. Aug. bis 23. Sept. 2015 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Zu den beiden Vorlagen gingen insgesamt Stellungnahmen von 50 Verbände, Organisationen, Unternehmungen und 12 politischen Parteien sowie 3583 Schreiben vornehmlich von Privatpersonen ein (letztere in überwiegender Mehrheit mittels Vervielfältigungen verschiedener Vorlagen).	Anforderung erfüllt

	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 7. Juni 2016 bestätigt, dass zurzeit keine Arbeiten an der kantonalen Richtplanung im Gang sind, die Widersprüche zu den festzusetzenden Anpassungen des SPM erwarten lassen. Im Richtplan des Kantons Zürich (Ziff. 4.7.2.1) ist festgehalten, dass die künftige Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf im Rahmen der Sachplanung des Bundes entschieden wird.  Der Bundesrat wird gemäss Art. 21 Abs. 3 RPV zeitgleich mit der Sachplananpassung den entsprechenden Richtplaneintrag Kt. ZH betreffend Innovationspark (Vorlage 5105a) genehmigen.  Eine vertiefte Diskussion zu geäusserten Vorbehalten des Regierungsrats gegenüber der geplanten Nutzung als ziviles Flugfeld mit Bundesbasis kann im Rahmen der ordentlichen Verfahren zum SIL-Objektblatt Dübendorf erfolgen. Das Objektblatt SPM Dübendorf ist bezüglich künftiger Festlegungen zum SIL-Objektblatt Dübendorf offen, sofern die im August	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	2016 im Objektblatt SPM getroffenen Festsetzungen eingehalten werden.  Räumlich konkrete Aussagen werden textlich und kartographisch dargestellt. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Informationen über den Ablauf der Planung und der Mitwirkungsbericht über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Das Objektblatt wird auf Internet veröffentlicht und kann bei der planenden Stelle (GS-VBS), beim ARE und beim Raumplanungsamt des Kantons Zürich konsultiert werden.	Anforderung erfüllt

## **Synthese**

Inhalt, Verfahren und Form des Objektblatts (Anpassung des Sachplans) entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um es als Objektblatt eines Sachplans nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den

31.2.16

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi